

Register der mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in Mittelhessen

Am 20. Juni 2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV (BGBl I 2019, S. 804) in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (kurz: MCP-Richtlinie) in deutsches Recht.

Hintergrund:

In den vergangenen 20 Jahren wurden in der Europäischen Union und in Deutschland erhebliche Fortschritte bei der Reduktion der durch menschliche Tätigkeiten verursachten Emissionen von Feinstaub, Schwefeloxiden (SO_x) und Stickstoffoxiden (NO_x) erreicht. Steigende Luftqualitätsanforderungen wurden zuletzt in der EU-Richtlinie 2008/50/EG zur Anpassung der Luftqualitätsrahmenrichtlinien an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich der Gesundheit und Erfahrungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fortgeschrieben. Daher wurde auf Ebene der Europäischen Union die MCP-Richtlinie als Bestandteil des Maßnahmenpakets für saubere Luft der EU, zu dem auch die Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe gehört, beschlossen.

Ziel der Richtlinie ist die Begrenzung der Emissionen insbesondere von Schwefeloxid (SO_x), Stickstoffoxiden (NO_x) und Staub aus mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in die Luft und damit die Verringerung der atmosphärischen Emissionen im Allgemeinen und der von solchen Emissionen ausgehenden potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Richtlinie legt zudem Vorschriften über die Überwachung der Emissionen fest.

Inhalt der Verordnung:

Mit der 44. BImSchV werden u. a. die Regelungen zu Emissionen teilweise verschärft und detaillierte Standards zur Berichterstattung und Anlagenüberwachung vorgegeben. So werden neue Anforderungen an die Registrierung der von der Verordnung erfassten Anlagen gestellt, die Überwachung der Emissionen aus den Anlagen verstärkt sowie die Berichterstattung an die Europäische Kommission zur Emissionsentwicklung geregelt.

Bei den betroffenen Anlagen handelt es sich um

- Mittelgroße Feuerungsanlagen,
- Gasturbinen und
- Verbrennungsmotoranlagen/Blockheizkraftwerke

mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt (MW) bis unter 50 MW.

Anzeigepflicht und Anlagenregister

Nach § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV müssen die von der Verordnung betroffenen Anlagen der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme angezeigt werden. Anlagen, die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurden, müssen bis spätestens zum 1. Dezember 2023 ebenfalls angezeigt werden.

Mit der Anzeige sind folgende Angaben vorzulegen:

1. Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage (in Megawatt);

2. Art der Feuerungsanlage (Dieselmotoranlage, Gasturbine, Zweistoffmotoranlage, sonstige Motoranlage, sonstige Feuerungsanlage);
3. Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz gemäß den in § 2 Absatz 9 genannten Brennstofftypen;
4. Datum der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage;
5. der NACE-Code, dem die weitere Tätigkeit zuzuordnen ist, nach dem Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1);
6. voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und durchschnittliche Betriebslast;
7. wenn von einer Regelung für Anlagen mit wenigen Betriebsstunden Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nicht mehr als die Zahl der genannten Stunden in Betrieb sein wird;
8. wenn von einer Regelung für den Notbetrieb Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nur im Notfall in Betrieb sein wird;
9. Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie Standort der Anlage mit Anschrift;
10. Geokoordinaten des Schornsteins und Höhe über Gelände.

Nach § 6 Abs. 5 müssen außerdem emissionsrelevante Änderungen der betroffenen Anlagen angezeigt werden.

In Hessen sind die Regierungspräsidien die zuständigen Behörden für viele der betroffenen Anlagen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die ihnen mitgeteilten Angaben in einem Anlagenregister aufzuzeichnen und dieses Register über das Internet öffentlich zugänglich zu machen.